



Steuerentlastungen 2022

Stand: 23.08.2022

Der Bundesrat hat am 20.5.2022 dem Steuerentlastungsgesetz 2022 als Maßnahme zur Abfederung der finanziellen Folgen von Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg zugestimmt. Nachfolgend stellen wir Ihnen die wesentlichen Entlastungen dar:

Anhebung Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer wird rückwirkend zum 01.01.2022 um EUR 363 auf EUR 10.347 erhöht. Der Arbeitgeber kann diese Entlastung schon über den Lohnsteuerabzug für 2022 an den Arbeitnehmer weitergeben, soweit dies für den Arbeitgeber wirtschaftlich zumutbar ist.

Anhebung der Entfernungspauschale

Zum 01.01.2022 steigt rückwirkend die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer von EUR 0,35 auf EUR 0,38.

Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages

Zum 01.01.2022 steigt rückwirkend der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von EUR 1.000 auf EUR 1.200. Der Arbeitgeber kann diese Entlastung schon über den Lohnsteuerabzug für 2022 an den Arbeitnehmer weitergeben, soweit dies für den Arbeitgeber wirtschaftlich zumutbar ist.

Beibehaltung der Homeoffice-Pauschale

Die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale (EUR 5/Tag, max. EUR 600) wird um ein Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert.

Auszahlung der Energiepreispauschale (EPP)

Anspruch auf die EPP in Höhe von EUR 300 haben aktiv tätige Erwerbspersonen. Gemeint sind unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Jahr 2022 Einkünfte aus den §§ 13, 15, 18 oder 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG erzielen. Der Anspruch auf die EPP entsteht am 01.09.2022 und wird grundsätzlich mit der Einkommensteuerveranlagung 2022 festgesetzt.

Bei Arbeitnehmer, die in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind, erhalten ihre EPP vom Arbeitgeber.

Für Steuerpflichtige, die Einkommensteuer-Vorauszahlungen wegen Gewinneinkünften zu leisten haben, werden die für das dritte Quartal 2022 (Fälligkeit am 10.09.2022) festgesetzten Vorauszahlungen um EUR 300 gekürzt.

Die EPP ist steuerpflichtig und wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Zusätzlich fallen ggf. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag an.

Empfänger von Versorgungsbezügen (insbesondere Beamtenpensionäre) sowie Rentner, erhalten grundsätzlich keine EPP.

Auszahlung des Kinderbonus

Das Kindergeld wird auch im Jahr 2022 um einen Kinderbonus von EUR 100 erhöht, ohne dass dieser Auswirkungen auf existenzsichernde Sozialleistungen hat. Ein Anspruch auf den Kinderbonus 2022 besteht für jedes Kind, für das in einem Monat im Laufe des Jahres 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Exkurs: NRW.Zuschuss Wohneigentum

Für die Förderung der Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum in NRW stellt das Land Nordrhein-Westfalen EUR 400 Millionen zur Verfügung. Das Förderprogramm richtet sich ausschließlich an natürliche Personen, die in NRW im Jahr 2022 selbstgenutztes Wohneigentum oder Bauland zur Bebauung mit einer selbstgenutzten Wohnimmobilie erworben haben bzw. erwerben.

Das Förderprogramm gilt für alle zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2022 notariell beurkundeten Kaufverträge. Es gilt ein fester Fördersatz von 2 % des auf die wohnwirtschaftliche Selbstnutzung entfallenden notariell beurkundeten Kaufpreises, jedoch maximal EUR 10.000.

Die Förderung erfolgt solange hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Förderung soll über einen digitalen Förderantrag online bei der NRW.Bank gestellt werden können.

Gerne setzen wir die steuerlichen Entlastungen bei Ihnen um und sind Ihnen bei allen weiteren steuerlichen Fragen behilflich.
